

Protokoll

der Gemeinderatsitzung vom 30.09.2021

Ort: **Aula der Volksschule Hohe Wand,
Hauptstraße 129, 2724 Hohe Wand-Stollhof,
unter Einhaltung aufgrund der Pandemie COVID 19 gebotenen
Vorsichtsmaßnahmen.**

Anwesend: **Dr. Allabauer Kurt, Fiala Heinz, Grünwald Gabriela Anna, Ing. Halbweis
Hermann, Kaiser Alfred sen., Kindler-Lages Anna Maria, Kneißl Silvia, Koffler
Anja, Krenn Irmgard, Laferl Josef, Ing. Pfeffer Klaus, Pross Josef, Rassner
Christian, Sochurek Bernd, Ünal Dennis, Wagner Bernhard, Waldherr Franz,
Weik Ing. Johannes, Weik DI Susanne**

Entschuldigt abwesend: **x**

Unentschuldigt abwesend: **x**

Vorsitz: **Bgm. Josef Laferl**
Schriftführer: **Markus Hofer**

Beginn der Sitzung: **19:30 Uhr**
Beschlussfähigkeit: **ist gegeben**

Covid-Maßnahme (zwecks Kontaktverfolgung)
Zuhörer: Damböck Doris, Krenn Gertrude, Halbweis Michael

Bürgermeister Josef Laferl begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Zuhörer, stellt die
Beschlussfähigkeit fest, und gibt folgende Tagesordnungspunkte bekannt.

Vor Beginn der Sitzung sind nachstehend 2 Dringlichkeitsanträge eingelangt:

Dringlichkeitsantrag 1: GR Fiala Heinz (FPÖ)



Gemeinderat Heinz Fiala
an Gemeinde Hohe Wand

30.09.2021

Dringlichkeitsantrag

Da auf Grund der Feuerwehr und anderen Bedenken bezüglich Mängel und Kosten bei der Errichtung des Blaulichtzentrums Bedenken geäußert werden, schlage ich vor, eine unabhängigen Bausachverständigen um zu beauftragen, um Qualität und Kosten zu überprüfen!

Ersuche um Zustimmung des Gemeinderates.

Heinz Fiala

Abstimmung um Aufnahme in die Tagesordnung:

5 Stimmen dafür: Fiala Heinz, Ing. Hermann Halbweis, Irmgard Krenn, Anna Maria Kindler-Lages, Rassner Christian

13 Stimmen dagegen: Dr. Kurt Allabauer, Silvia Kneißl, Anja Koffler, Josef Laferl, Ing. Klaus Pfeffer, Josef Pross, Dennis Ünal, Bernhard Wagner, Franz Waldherr, Weik Ing. Johannes, DI Susanne Weik, Gabriela Anna Grünwald, Bernd Sochurek

1 Stimmenthaltung: Alfred Kaiser

Dringlichkeitsantrag 2: GR Ing Hermann Halbweis (UBL Neu)

Dringlichkeitsantrag

vom Gemeinderat Ing. Hermann Halbweis (UBL NEU)
gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Sachverhalt

Die Stromausfälle in Österreich werden immer häufiger und das Ereignis eines Blackout wird sicher kommen. Die Frage ist nur wann.
Seitens der Feuerwehren werden bereits derartigen Szenarien geschult bzw. bearbeitet. Es handelt sich um ein 2-stufiges Fortbildungssystem, dem Blackout Leitfaden.
Z.B. Diesel - Noteinspeisung sowie Betankung, Notentriegelung bei elektrischen Toren, Aggregatbetriebe usw.

Österreich stand heuer schon 2 mal kurz vor einem Totalausfall.
Das Stromnetz in Österreich musste heuer bereits 160 mal stabilisiert werden.
Europaweit ist das Stromnetz instabil. Großflächige Ausfälle in Deutschland und Blackouts in Spanien, Portugal und Teilen Frankreichs am 24.07.2021 und der Netzausfall in Osteuropa am 08.01.2021 sollten Anlass genug sein, um zu handeln.
Innenminister Nehammer warnte bereits über diese Gefahr.

In Steinabrückl gibt es am 08.10.2021 bereits den 2. Vortrag über Blackout.

Deshalb sollten Informationen von der Gemeindeführung an unsere Bevölkerung ergehen.

Daher wird von der UBL NEU Fraktion GR Ing. Hermann Halbweis folgender

Dringlichkeitsantrag

eingebraucht:

Die Gemeindevertretung wolle beschließen, dass zum Thema Blackout eine Informationsveranstaltung organisiert und Verhaltensregeln an die Bevölkerung zugesandt werden, woraus zumindest hervorgeht:

- 1.) Was ist ein Blackout und mit welchen Gefahren ist zu rechnen.
- 2.) Wie bereite ich mich auf einen Blackout vor.
- 3.) Wie verhalte ich mich während eines Blackout.

Der Unterzeichnete beantragt gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung, der Behandlung dieses Antrages in der heutigen Sitzung zuzustimmen.

30.9.2021 
Datum, Unterschrift

Abstimmung um Aufnahme in die Tagesordnung:

6 Stimmen dafür: Fiala Heinz, Ing. Hermann Halbweis, Irmgard Krenn, Anna Maria Kindler-Lages, Rassner Christian, Alfred Kaiser

13 Stimmen dagegen: Dr. Kurt Allabauer, Silvia Kneißl, Anja Koffler, Josef Laferl, Ing. Klaus Pfeffer, Josef Pross, Dennis Ünal, Bernhard Wagner, Franz Waldherr, Weik Ing. Johannes, DI Susanne Weik, Gabriela Anna Grünwald, Bernd Sochurek

Keine Stimmenthaltung: --

Aufgrund der Abstimmungen wird kein Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen.

Tagesordnungspunkte GR Sitzung Donnerstag, 30.09.2021, 19:30 Uhr

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 24.06.2021
2. Prüfungsausschuss
3. EVN Dienstbarkeitsvertrag neue Trafostation Nettingerstraße
4. Winterdienst
5. Teilungsplan Gerald Wöhrer - Übernahme in das öffentliche Gut
6. Teilungsplan Wurzinger – Übernahme in das öffentliche Gut und Entlassung aus dem öffentlichen Gut
7. Baukostenzuschuss Steininger Anton und Jägersberger Anita
8. Unterführung Landesstraße im Bereich Naturpark Hohe Wand
9. Berichte

Keine Einwendungen gegen die Tagesordnung

TOP I) Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 24.06.2021

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24.06.2021 wurde den Gemeinderäten und Gemeinderätinnen in Kopie per Mail zugesandt. Auf eine Verlesung des Protokolls wurde einstimmig verzichtet, da den anwesenden Gemeinderäten der Inhalt bekannt war.

Keine Einwände

Antrag: Bgm. Josef Laferl, das Protokoll in vorgelegter Form zu genehmigen.

Beschluss: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP II) Prüfungsausschuss

Eine angekündigte Sitzung des Prüfungsausschusses wurde seit der letzten GR-Sitzung durchgeführt. Bernd Sochurek:

Prüfungsausschuss am 08.07.2021:

- Überprüfung der Kassen- und Kontostände: Soll/IST Vergleich geht in Ordnung;
- Überprüfung der Rechnungsbelege: Keine Mängel

Stellungnahme zum Protokoll der Rechnungsprüfung vom 08.07.2021

Festgestellte Mängel:

--

Wurden bei der letzten Prüfung festgestellten Mängel behoben?:

Bei dem Beleg 727 handelt es sich um die Kommunalsteuer (für unsere eigenen Dienstnehmer) der Gemeinde Hohe Wand – War nie ein Mangel!!!

Offene Fragen zu Belegen:

KA78: Warum zahlt die Gemeinde Abtransport von Erde bei den Bauplätzen Neue Welt Straße?

Im Zuge der Straßenbauarbeiten durch die Firma Strabag AG wurde die Erde nicht abtransportiert, sondern lediglich auf den benachbarten Grundstücken zwischengelagert. Diese Erde wurde im Anschluss von Herrn Luf Johann übernommen. Der Abtransport und die Verladung wurden nach tatsächlichem Aufwand von Herrn Michael Kamper in Rechnung gestellt. Herr Luf Johann war auch selbst mit seinem Traktor mit dem Abtransport beschäftigt hat jedoch keine Rechnung gelegt. Die Gemeinde hatte keinen Aufwand für die Entsorgung der Erde und relativ kurze Distanzen der Transportwege.

Beleg 1493: Fa. Schmalzl vergütet nur € 50 pro Tonne Altmetall. Das scheint sehr wenig zu sein.

Die Einkaufsrechnung, ReEK 21.5 der Firma Schmalzl ergibt eine Gutschrift in der Höhe von 255 Euro. Dies ergibt sich durch die Gesamtabrechnung von einerseits, Zuverfügungstellung der Container beim Sperrmüll inkl. Lieferung und Abtransport wie auch die Entsorgung von Autowracks und andererseits die Kostenerstattung für das übergebene Altmetall, leider aber beim Sperrmüll nicht immer sortenrein.

Der Prüfungsausschuss möchte die Angebote von Swietelsky betreffend Grünlandgasse und Am Sonnenhang einsehen?

Sind bei den jeweiligen Rechnungen angeschlossen.

Sind Pulverfeuerlöscher in stark frequentierten Gebäuden erlaubt (Kiga/VS)?

Wird überprüft und falls nötig wie gesetzlich vorgeschrieben umgesetzt.

Wurde Kommunalsteuer von den beim Feuerwehrhaus beauftragten Unternehmen eingehoben?

Nein, bis jetzt noch nicht, die Abrechnung 2021 erfolgt durch den Gemeindeinhebeverband bis zum Jahresende.

Empfehlungen des Prüfungsausschusses sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters und der Kassaverwalterin wurden in den jeweiligen Protokollen vermerkt.

Keine Empfehlung an den Gemeinderat.

Antrag: Kein Antrag

Beschluss: Zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis:

Top III) EVN Dienstbarkeitsvertrag neue Trafostation Nettingerstraße

Bgm., Josef Laferl, stellt den Projektplan bzgl. neuer Trafostation Maiersdorf - Nettingerstraße vor. Der von der Netz Niederösterreich GmbH vorgelegte Dienstbarkeitsvertrag, V2021/0624 Anlage TST Maiersdorf Nettingerstraße, mit der Gemeinde Hohe Wand als Grundstückseigentümer, für das dingliche Recht der Dienstbarkeit betreffend einer Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde und Datenübertragungseinrichtung mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen auf dem Grundstück 2215/3; EZ. 33, KG Maiersdorf, ist zu beschließen.

Antrag: BGM. Josef Laferl, den Dienstbarkeitsvertrag in vorliegender Form zu beschließen.

Beschluss: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top IV) Winterdienst

Bgm., Josef Laferl, stellt vor, dass Herr Andreas ZENZ angeboten hat seinen Traktor für den Winterdienst (Räumung und Streuung) der Gemeinde bei starken Schneefällen oder bei einem möglichen Ausfall des aktuellen Räumfahrzeuges gegen den aktuellen Traktorstundensatz laut Maschinenring Preistabelle zur Verfügung zu stellen. Dafür müssten die notwendige Winteräum- und Streuausrüstung gebraucht durch die Gemeinde angeschafft werden (vorläufige Kostenschätzung Fa. Sederl: Streuwagen um 3.000,--, Umbau ca. 2.000,--, Schneepflug zwischen 5.000,-- und 8.000,--). Für die Lenker (Zenz oder Fangl) ist es wie bisher Arbeitszeit der Gemeinde. Das Winterequipment bleibt im Besitz der Gemeinde. Es ist beabsichtigt eine Vereinbarung mit Herrn Zenz für die Vertragsdauer von 5 Jahren inkl. der Möglichkeit, dass andere Berechtigte im Notfall, mit diesem Fahrzeug den Winterdienst der Gemeinde Hohe Wand übernehmen können, abzuschließen.

Die Firma Ing. Hermann Halbweis GmbH hat am 30.09.2021 mit sofortiger Wirkung den Vertrag aus dem Jahr 2017 über die Schneeräumarbeiten- und Bereitschaftsgebühr nach einem Telefonat mit Herrn Bgm. Josef Laferl aufgelöst.

Anmerkungen:

Christian Rassner: Frage betreffend der Wirtschaftlichkeit?

Ing. Hermann Halbweis: Warum der Sinneswandel der Bauhofmitarbeiter bzgl. Traktor als Räumfahrzeug?

Heinz Fiala: Schneeketten sind bei Herrn Zenz dabei? Bitte diesen Punkt in den Vertrag mitaufzunehmen.

Ing. Hermann Halbweis: Wer zahlt einen möglichen Schaden am Traktor, und möchte einen eigenen Antrag stellen.

Antrag: Bgm. Josef Laferl, die vorgestellte Vereinbarung mit Herr Andreas Zenz ab diesen Winter zu treffen und die notwendigen Winterausrüstungen für dessen Traktor bis zu der vorgestellten Höhe anzuschaffen.

Beschluss: angenommen

14 Stimmen dafür: Dr. Kurt Allabauer, Silvia Kneißl, Anja Koffler, Josef Laferl, Ing. Klaus Pfeffer, Josef Pross, Dennis Ünal, Bernhard Wagner, Franz Waldherr, Weik Ing. Johannes, DI Susanne Weik, Gabriela Anna Grünwald, Bernd Sochurek, Alfred Kaiser

5 Stimmen dagegen: Fiala Heinz, Ing. Hermann Halbweis, Irmgard Krenn, Anna Maria Kindler-Lages, Rassner Christian,

Keine Stimmenthaltung: --

TOP V) Teilungsplan Gerald Wöhrer - Übernahme in das öffentliche Gut

Bgm. Josef Laferl stellt vor, dass aufgrund des Teilungsplanes der AREA Vermessung ZT GmbH GZ.: 3338/21, 14.06.2021, betreffend die Grundstücke 1670 und 2213/1, KG 23421 Maiersdorf die Teilfläche 2 vom Grundstück 1670, EZ 1260, Theresia Kamper, in einem Ausmaß von 1m², dem Grundstück 2213/1 EZ 1160 (öffentliches Gut) als öffentliches Gut gewidmet, zuzuschreiben wäre.

Antrag: Bgm. Josef Laferl, dass laut Teilungsplan der AREA Vermessung ZT GmbH, GZ.: 3338/21, 14.06.2021, betreffend die Grundstücke 1670 und 2213/1, KG 23421 Maiersdorf die Teilfläche 2 vom Grundstück 1670, EZ 1260, Theresia Kamper, in einem Ausmaß von 1m², dem Grundstück 2213/1 EZ 1160 (öffentliches Gut) als öffentliches Gut gewidmet und zugeschrieben wird.

Beschluss: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP VI) Teilungsplan Wurzinger – Übernahme in das öffentliche Gut und Entlassung aus dem öffentlichen Gut

Bgm. Josef Laferl stellt vor, dass aufgrund des Teilungsplanes der AREA Vermessung ZT GmbH GZ 3367/21 vom 02.09.2021, die Übernahme der Trennstücke 2 und 3 ins öffentliche Gut der Gemeinde Hohe Wand-Maiersdorf und die Entwidmung des Trennstückes 1 aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Hohe Wand-Maiersdorf und Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 358 im Eigentum von Frau Mag. Dr. Reingard Huber-Wurzinger zu beschließen wäre.

Der Grundstückstausch ist flächengleich und schafft eine Straßengrundgrenze, in welcher der Mindestabstand von 3 m zur Straßenachse geschaffen wird, wobei bisher dieser Mindestabstand nicht besteht.

Die AREA Vermessung ZT GmbH soll weiters ermächtigt werden, den notwendigen Antrag zur Verbücherung nach § 15 LTG beim Vermessungsamt einzubringen.

Antrag: Bgm. Josef Laferl, dass laut Teilungsplan der AREA Vermessung ZT GmbH GZ 3367/21 vom 02.09.2021, die Trennstücke 2 und 3 ins öffentliche Gut der Gemeinde Hohe Wand übernommen werden und das Trennstückes 1 aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Hohe Wand entwidmet und zur Liegenschaft EZ 358 im Eigentum von Frau Mag. Dr. Reingard Huber-Wurzinger zugeschrieben wird. Weiters wird die AREA Vermessung ZT GmbH ermächtigt den notwendigen Antrag zur Verbücherung nach § 15 LTG beim Vermessungsamt einzubringen.

Beschluss: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP VII) Baukostenzuschuss Steininger Anton und Jägersberger Anita

Antrag vom 15.09.2021 von Anita Jägersberger und Anton Steininger betreffend Baukostenzuschuss für Grdstk. 498/2, EZ 626, KG Stollhof 23435, ist eingelangt.

Antrag: Bgm. Josef Laferl, Frau Anita Jägersberger und Herrn Anton Steininger einen Baukostenzuschuss, von 40% der Aufschließungskosten, idH. von € 3.497,06 zu gewähren.

Beschluss: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP IIX) Unterführung Landesstraße im Bereich Naturpark Hohe Wand

Für die zukünftige Bewirtschaftung seitens des Naturparks ist die Errichtung einer Unterführung der Landesstraße im Bereich des Naturparks erforderlich.

Sämtliche Kosten und Wartungsarbeiten werden seitens des Naturparks übernommen. Das Land NÖ verpflichtet die BH Wiener Neustadt das Verfahren für das Gesamtprojekt (verkehrstechnisch, forst- und naturschutzrechtlich) abzuwickeln.

Die Gemeinde Hohe Wand muss als Grundeigentümer diese Verfahren beantragen bzw. zuzustimmen.

Antrag: Bgm. Josef Laferl, dem Antrag des Naturparks für die Errichtung der Unterführung der Landesstraße auf den Grundstücken 5/1 und 5/5, EZ. 1276, KG Maiersdorf 23421 und den Grundstücken 5/3, EZ. 526, KG Maiersdorf 23421, im Eigentum der Gemeinde Hohe Wand zuzustimmen bzw. die Verfahren bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Beschluss: angenommen

Abstimmungsergebnis:

18 Stimmen dafür: Dr. Kurt Allabauer, Silvia Kneißl, Anja Koffler, Josef Laferl, Ing. Klaus Pfeffer, Josef Pross, Dennis Ünal, Bernhard Wagner, Franz Waldherr, Weik Ing. Johannes, DI Susanne Weik, Bernd Sochurek, Alfred Kaiser, Fiala Heinz, Ing. Hermann Halbweis, Irmgard Krenn, Anna Maria Kindler-Lages, Rassner Christian,

Keine Stimmen dagegen: --

1 Stimmenthaltung: Gabriela Anna Grünwald

TOP IX) Berichte

Bgm. Josef Laferl (ÖVP):

- Zuleitungen zum Blaulichtzentrum wurden hergestellt
- Bereich Kinderspielplatz wurde fertiggestellt
- Parkplätze Felbring ist erster KV eingelangt, weitere Schritte mit Gde. Winzendorf und Felbring klären
- Raumordnung, aufgrund Natura 2000 und naturschutzfachlicher Gutachten wird sich Abwicklung verzögern.
- Verbreiterung der Hohen Wandstraße, Baubeginn am 27.10.2021
 - Nachtsperren von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr
 - Tagsüber einspurig befahrbar – Ampelregelung
- A1 Breitband von Gaaden nach Maiersdorf, Anschlussmöglichkeit Neue Welt Straße, Blaulichtzentrum

Vzbgm. Anja Koffler (ÖVP):

- NÖ Impfbus kommt am 15.10.2021 zwischen 10.00 bis 13.00 Uhr am Parkplatz oberhalb des Gemeindeamtes Hohe Wand-Maiersdorf
- Teilnahme beim Kurzbesuch des Arbeitsminister Kocher zu einer Wanderung auf der Hohen Wand

GGR Klaus Pfeffer (ÖVP):

- Bauzeitplan für das neue Blaulichtzentrum gut in der Zeit, Eigenleistungen am Neubau durch die notwendigen Arbeiten vor dem Winter an der Festhalle etwas im Verzug, aktuell werden Malerarbeiten und Bodenverlegungsarbeiten durchgeführt sowie die Außenanlagen hergestellt, diese sollen bis Dezember fertig gestellt werden und die Asphaltierungsarbeiten im nächsten Jahr erfolgen, alle 14 Tage finden Baubesprechungen gemeinsam mit Feuerwehr und Bergrettung statt, dort wurden noch keine groben Baumängel welche nicht von den jeweiligen Firmen saniert werden können besprochen, die angesprochenen Risse in der Decke werden saniert.

GGR Dr. Kurt Allabauer (ÖVP):

- Termin mit EVN bzgl. PV Anlage für BLZ findet am 7.10.2021 17.00 bis 19.00 Uhr mit den Mitgliedern der AG Umwelt-Energie-Mobilität statt. Dort soll eine Variante fixiert werden. EVN stellt jetzt doch ein Modell mit Bürgerbeteiligung vor. Es sind alle eingeladen an der Besprechung teilzunehmen. Fachmann, Biermayer Peter soll eingeladen werden.

Ende der Sitzung: 20:55 Uhr

Beilage 1: Präsentation der Sitzung

Schriftführer:

Markus Ager

Vorsitzender:

Reinhold

Gemeinderäte:

Uptl

Uwele Morris

Susanne Hader

Bernhard Wagner

Adriana J. L.

Josef Probst

Klaus M.

K. A.

Kristina

Stoffe

Gerhard Schmid

Waldth

A. K.

Simpson

A. K.

Hohe Wand, am 30.09.2021

www.hohewand.net

Herzlich Willkommen

zur

Sitzung des Gemeinderates

Naturparkgemeinde Hohe Wand



Tagesordnung:

www.hohewand.net

Tagesordnungspunkte GR Sitzung Donnerstag, 30.09.2021, 19:30 Uhr

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 24.06.2021
2. Prüfungsausschuss
3. EVN Dienstbarkeitsvertrag neue Trafostation Nettingerstraße
4. Winterdienst
5. Teilungsplan Gerald Wöhrer - Übernahme in das öffentliche Gut
6. Teilungsplan Wurzinger – Übernahme in das öffentliche Gut und Entlassung aus dem öffentlichen Gut
7. Baukostenzuschuss Steininger Anton und Jägersberger Anita
8. Unterführung Landesstraße im Bereich Naturpark Hohe Wand
9. Berichte

Naturparkgemeinde Hohe Wand



Tagesordnung:

www.hohewand.net

Tagesordnungspunkte GR Sitzung Donnerstag, 30.09.2021, 19:30 Uhr

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 24.06.2021

2. Prüfungsausschuss
3. EVN Dienstbarkeitsvertrag neue Trafostation Nettingerstraße
4. Winterdienst
5. Teilungsplan Gerald Wöhrer - Übernahme in das öffentliche Gut
6. Teilungsplan Wurzinger – Übernahme in das öffentliche Gut und Entlassung aus dem öffentlichen Gut
7. Baukostenzuschuss Steininger Anton und Jägersberger Anita
8. Unterführung Landesstraße im Bereich Naturpark Hohe Wand
9. Berichte

Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 24.06.2021

- Protokoll wurde allen GR per E-Mail übermittelt
- Gibt es Einwände gegen das Protokoll

PROTOKOLL GENEHMIGT!!!

Naturparkgemeinde Hohe Wand



Tagesordnung:

www.hohewand.net

Tagesordnungspunkte GR Sitzung Donnerstag, 30.09.2021, 19:30 Uhr

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 24.06.2021
- 2. Prüfungsausschuss**
3. EVN Dienstbarkeitsvertrag neue Trafostation Nettingerstraße
4. Winterdienst
5. Teilungsplan Gerald Wöhrer - Übernahme in das öffentliche Gut
6. Teilungsplan Wurzinger – Übernahme in das öffentliche Gut und Entlassung aus dem öffentlichen Gut
7. Baukostenzuschuss Steininger Anton und Jägersberger Anita
8. Unterführung Landesstraße im Bereich Naturpark Hohe Wand
9. Berichte

2. Bericht Prüfungsausschuss

www.hohewand.net



Obmann Prüfungsausschuss
Bernd Sochurek

Sitzung des Prüfungsausschusses am
08.07.2021

Naturparkgemeinde Hohe Wand



Tagesordnung:

www.hohewand.net

Tagesordnungspunkte GR Sitzung Donnerstag, 30.09.2021, 19:30 Uhr

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 24.06.2021
2. Prüfungsausschuss
- 3. EVN Dienstbarkeitsvertrag neue Trafostation Nettingerstraße**
4. Winterdienst
5. Teilungsplan Gerald Wöhrer - Übernahme in das öffentliche Gut
6. Teilungsplan Wurzinger – Übernahme in das öffentliche Gut und Entlassung aus dem öffentlichen Gut
7. Baukostenzuschuss Steininger Anton und Jägersberger Anita
8. Unterführung Landesstraße im Bereich Naturpark Hohe Wand
9. Berichte





V2021/0559

Anlage:

TST Maiersdorf Nettingerstrasse

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

**Gemeinde Hohe Wand (Öffentliches Gut); Anteil 1/1
A-2724 Hohe Wand-Stollhof, Maiersdorf**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem in der Katastralgemeinde gelegenen Grundstück

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
23421	Maiersdorf	2215/7	1160	23421	Maiersdorf	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 2 m links und 2 m rechts der Leitungssache (insgesamt 4 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken dieses Grundstück jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen. Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 7 Telekommunikationsgesetz 2003 idF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 10,00**

(in Worten: Euro zehn)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer **EUR 11,30**

(in Worten: Euro elf komma drei null)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem in der Katastralgemeinde

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
23421	Maiersdorf	2215/7	1160	23421	Maiersdorf

gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiteren notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabenkonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

....., am



Bürgermeister geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom _____

Gemeinderat Gemeinderat

Naturparkgemeinde Hohe Wand



Tagesordnung:

www.hohewand.net

Tagesordnungspunkte GR Sitzung Donnerstag, 30.09.2021, 19:30 Uhr

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 24.06.2021
2. Prüfungsausschuss
3. EVN Dienstbarkeitsvertrag neue Trafostation Nettingerstraße
- 4. Winterdienst**
5. Teilungsplan Gerald Wöhrer - Übernahme in das öffentliche Gut
6. Teilungsplan Wurzinger – Übernahme in das öffentliche Gut und Entlassung aus dem öffentlichen Gut
7. Baukostenzuschuss Steininger Anton und Jägersberger Anita
8. Unterführung Landesstraße im Bereich Naturpark Hohe Wand
9. Berichte

Naturparkgemeinde Hohe Wand



4. Winterdienst

www.hohewand.net

Andreas Zenz würde seinen Traktor für den Winterdienst der Gemeinde zur Verfügung stellen.

Die Ausrüstung mit gebrauchtem Pflug und Streuwagen erfolgt durch die Gemeinde über die Firma Sederl. Pflug und Streuwagen bleiben im Eigentum der Gemeinde. Einmalige Kosten werden geschätzt zwischen 10.000,-- und 13.000,-- betragen.

- Streuwagen um 3.000,-- vorhanden
- Umbau ca. 2.000,--
- Schneepflug zwischen 5.000,-- und 8.000,--

Es ist geplant das Fahrzeug nur bei starken Schneefällen einzusetzen. Der größte Vorteil ist, dass bei einem Gebrechen des Unimogs sofort ein einsatzfähiges Fahrzeug zum Räumen und zum Streuen zur Verfügung steht.

Naturparkgemeinde Hohe Wand



4. Winterdienst

www.hohewand.net

Bei einem Einsatz des Fahrzeuges brauchen nur die Stunden für den Traktor laut Vorgabe des Maschinenrings bezahlt werden.

Für den Lenker (Zenz oder Fangl) ist es wie bisher Arbeitszeit der Gemeinde.

Fahrzeug darf auch jederzeit von Wolfgang Fangl betrieben werden, in Ausnahmefällen auch von weiteren Personen (Luf Leonhard, Kamper Michael)

Eine Vereinbarung für die zur Verfügungstellung des Traktors von mindestens 5 Jahren wird vereinbart.

Naturparkgemeinde Hohe Wand



4. Winterdienst

www.hohewand.net

Die bestehende Vereinbarung mit der Firma Halbweis vom 19.10.2017 kann aufgelöst werden.

Nach Gespräch mit BM Hermann Halbweis wurde diese Vereinbarung von der Firma Halbweis mit Schreiben vom 30.9.2021 mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

Naturparkgemeinde Hohe Wand

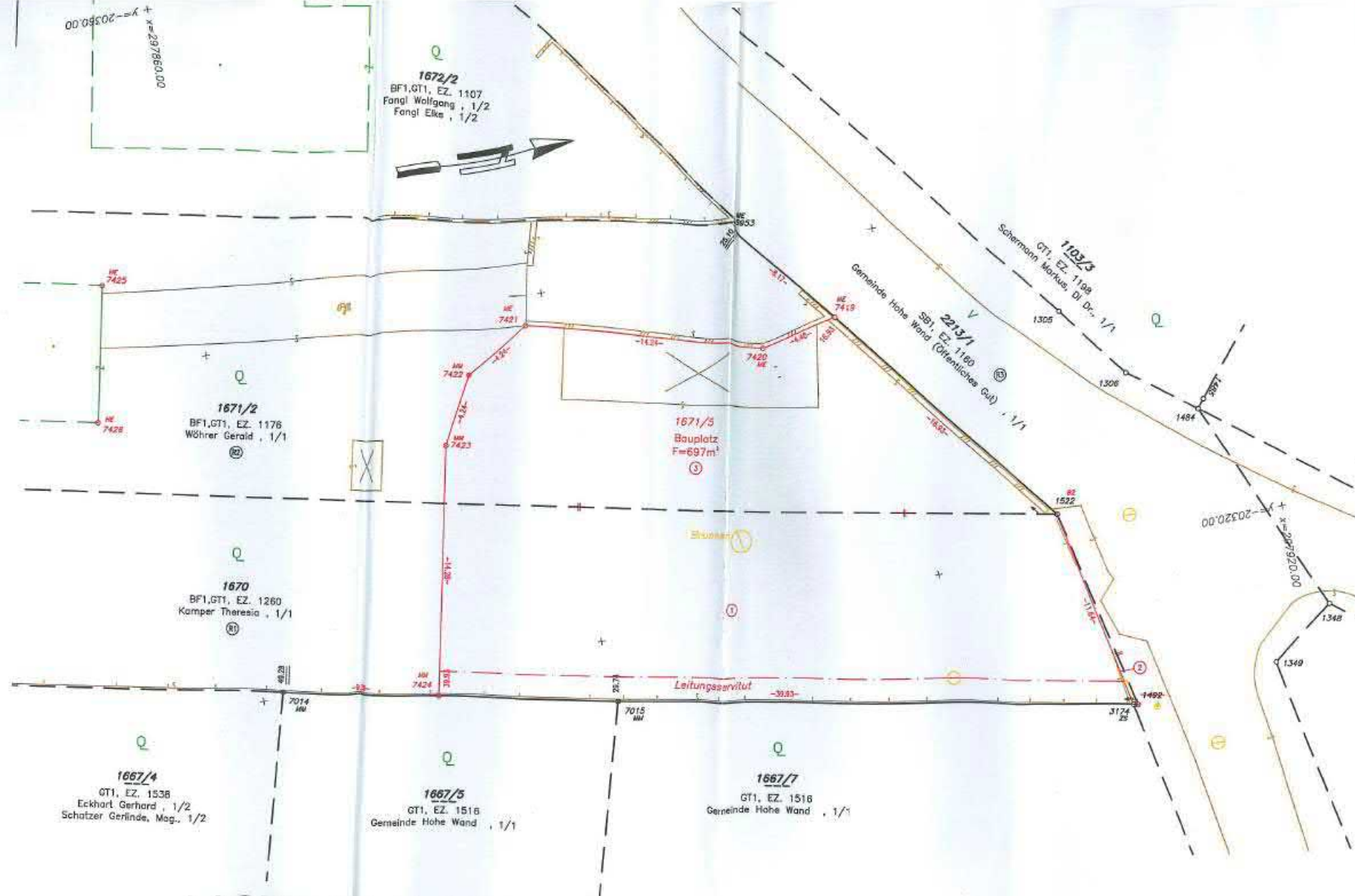


Tagesordnung:

www.hohewand.net

Tagesordnungspunkte GR Sitzung Donnerstag, 30.09.2021, 19:30 Uhr

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 24.06.2021
2. Prüfungsausschuss
3. EVN Dienstbarkeitsvertrag neue Trafostation Nettingerstraße
4. Winterdienst
- 5. Teilungsplan Gerald Wöhrer - Übernahme in das öffentliche Gut**
6. Teilungsplan Wurzinger – Übernahme in das öffentliche Gut und Entlassung aus dem öffentlichen Gut
7. Baukostenzuschuss Steininger Anton und Jägersberger Anita
8. Unterführung Landesstraße im Bereich Naturpark Hohe Wand
9. Berichte



File: 3338-Teilungsplan.dwg
 Plot: 3338-Teilungsplan.pdf

LAGEPLAN M=1:200

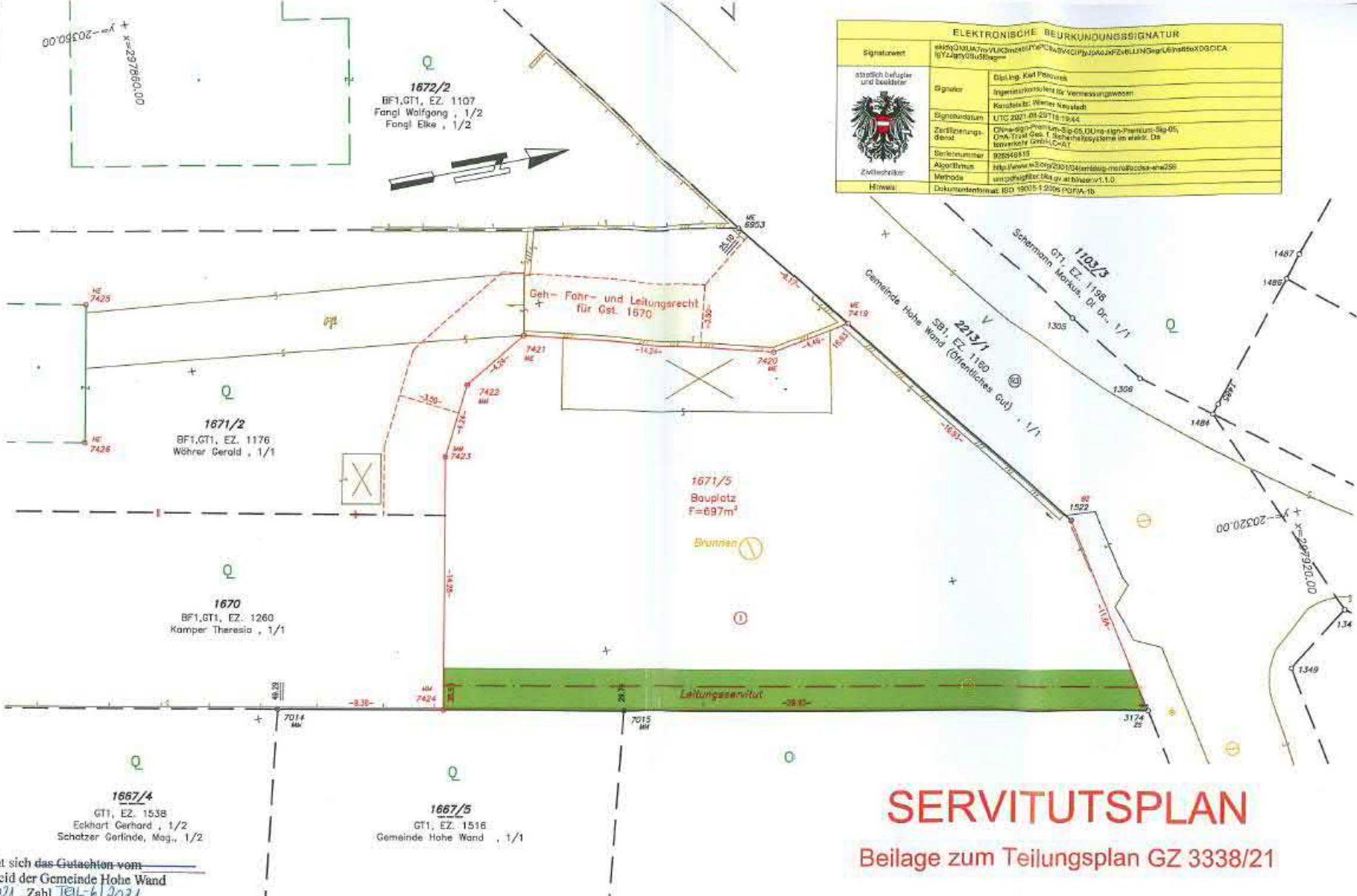


Kat.Gem: 23421 Maiersdorf



Büro Wiener Neustadt
Dipl.-Ing. Karl Pazourek

2700 Wiener Neustadt, Neunkirchner Straße 34
 Tel.: 02622/28073-0 Fax: 02622/28073-4
 office.wn@area-vermessung.at
 Wiener Neustadt am 14.06.2021 GZ: 3338/21



ELEKTRONISCHE BEURKÜNDUNGSSIGNATUR	
Signaturwert	skH9QMLU7ivVUCWwvWUyPC1v8V4GfPpJp6zPZvLLNGerL6HattexDGCCA t9YZ4g9U9udR0egm
Staatlich befugter und besitzend	Dipl.-Ing. Karl Pazourek
Ersteller	Ingenieurkollaborator für Vermessungswesen Karl Pazourek, Wiener Neustadt
Signatordatum	UTC 2021.08.29T18:28:44
Zertifizierungs- dienst	Österreichischer Norm- und Standardsignatursystem-Sig-05, DNA Trust Ges. f. Sichere Systeme im elektr. Dat. Bereich (ÖNORM A 5171)
Serialnummer	928540115
Algorithmus	http://www.iso.org/200104/infodiv/infodiv-nsa/infodiv-nsa-256
Methode	simpleSign@18a.org.at/18a-sv1.1.0
Hinweis	Dokumentformat: ISO 15051-2:2016 PDF/A-1b

SERVITUTSPLAN

Beilage zum Teilungsplan GZ 3338/21

Hierauf bezieht sich das Gutachten vom
und die Bescheid der Gemeinde Hohe Wand
vom 29.08.2021, Zahl TEL-6/2021
Maidorf, am 30.08.2021

Der Bürgermeister:
[Signature]
GEMEINDE HOHE WAND
BEZIRK WIENER NEUSTADT

LAGEPLAN M=1:200
0m 10m 20m
Kat.Gem: 23421 Maidorf



Büro Wiener Neustadt
Dipl.-Ing. Karl Pazourek
2700 Wiener Neustadt, Neunkirchner Straße 34
Tel.: 02622/28073-0 Fax: 02622/28073-4
office.wn@area-vermessung.at
Wiener Neustadt am 29.08.2021 GZ 3338/21

Gegenüberstellung

1.) ALTER STAND

Gst.	EZ	Eigentümer	BA	Fläche			Umschreibung
				lt. Kat.	gerundet	Ber. dF	
1670	1260	Theresia Kamper	BF1	T	113		
			GT1	T	841 954		
1671/2	1176	Gerald Wöhler	BF1	T	182		
			GT1	T	1022 1204		
2213/1	1160	Gemeinde Hohe Wand (Öffentliches Gut)	SB1		7919		
SUMME					10077		

2.) TEILUNG

Gst.	wird geteilt in Figur	Trennstück	Reststück	bildet neues Gst.	zugeschrieben zu Gst.	verbleibt bei Gst.	Fläche		
							berechnet	gerundet	Ber.
1670		1			1671/5		410		
		2			2213/1		1	0	
			R1			1670		513	
1671/2		3		1671/5			237		g
			R2			1671/2		917	
2213/1			R3			2213/1		7919	R
SUMME							10077		

3.) NEUER STAND

Gst.	EZ	Eigentümer	BA	Fläche	Ber.	Umschreibung	baurechtliche Bezeichnung
1670			GT1	543	Ro		
1671/2			BF1	T	182		
			GT1	T	735 917	Ro	
1671/5			GT1	697	o	7421, 7420, 7419, 1522, 3171, 7424, 7423, 7422, 7421;	Bauplatz
2213/1			SB1	7920	R		
SUMME				11007			

Legende zur Benützungart (BA):
BF1 Baufläche Gebäude
GT1 Gärten
SB1 Sonst Straßen

Naturparkgemeinde Hohe Wand



**Teilungsplan / Vermessung GZ3338/21 KG 23421 Maiersdorf
Übernahme ins öffentl. Gut**

www.hohewand.net

Beschluss:

Übernahme ins öffentliche Gut (Teilfläche 2 von GRST 1670 in das GRST 2213/1 öffentliches Gut der Gemeinde Hohe Wand)

Es wird beschlossen, dass laut der Vermessungsurkunde Teilungsplan der AREA Vermessung ZT GmbH GZ.: 3338/21, 14.06.2021, betreffend die Grundstücke 1670 und 2213/1, KG 23421 Maiersdorf die Teilfläche 2 vom Grundstück 1670, EZ 1260, Theresia Kamper, in einem Ausmaß von 1m², dem Grundstück 2213/1 EZ 1160 (öffentliches Gut) als öffentliches Gut gewidmet und zugeschrieben wird.

Naturparkgemeinde Hohe Wand

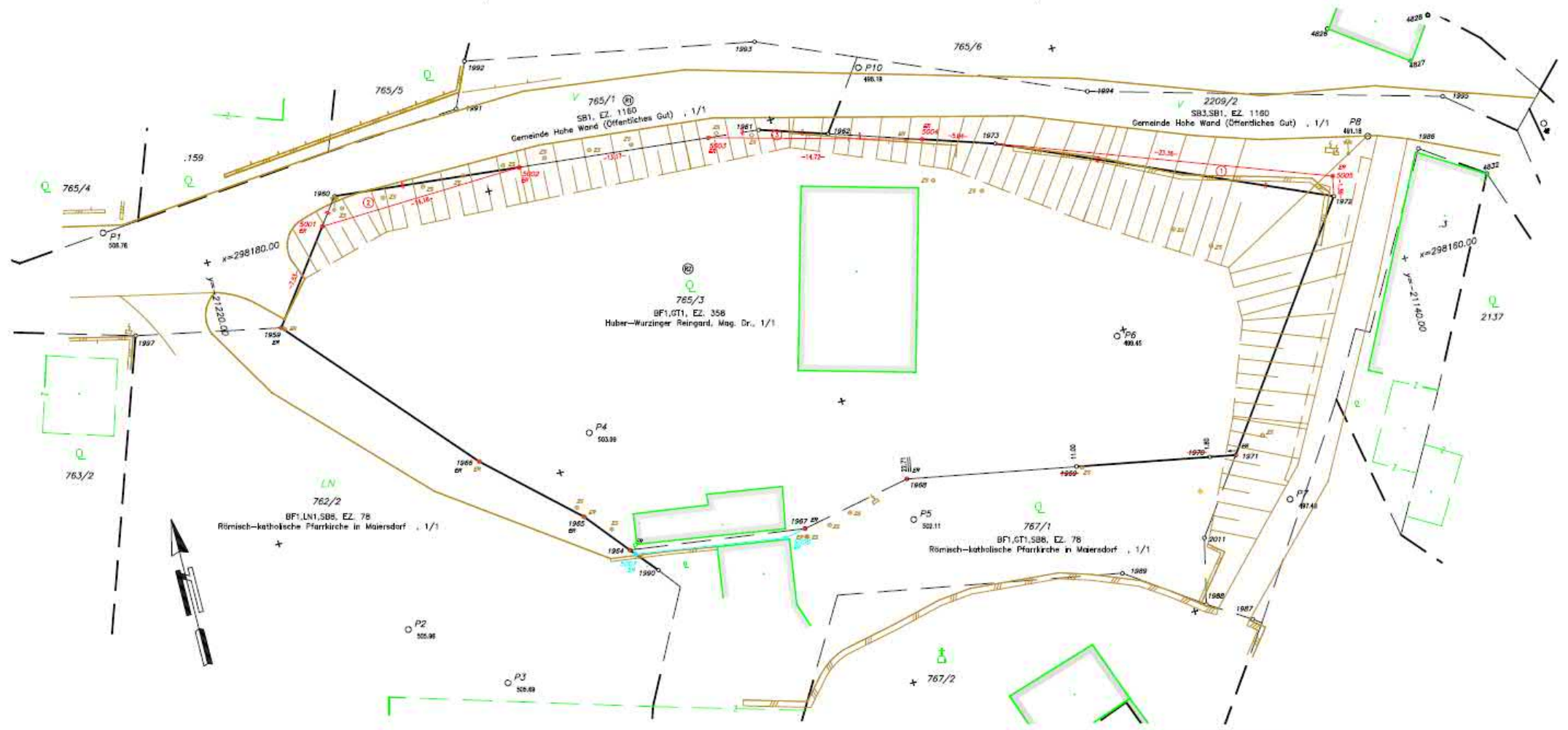


Tagesordnung:

www.hohewand.net

Tagesordnungspunkte GR Sitzung Donnerstag, 30.09.2021, 19:30 Uhr

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 24.06.2021
2. Prüfungsausschuss
3. EVN Dienstbarkeitsvertrag neue Trafostation Nettingerstraße
4. Winterdienst
5. Teilungsplan Gerald Wöhrer - Übernahme in das öffentliche Gut
- 6. Teilungsplan Wurzinger – Übernahme in das öffentliche Gut und Entlassung aus dem öffentlichen Gut**
7. Baukostenzuschuss Steininger Anton und Jägersberger Anita
8. Unterführung Landesstraße im Bereich Naturpark Hohe Wand
9. Berichte



LAGEPLAN M=1:200



Kat.Gem: 23421 Malersdorf



Büro Wiener Neustadt
Dipl.-Ing. Karl Pazourek
 2700 Wiener Neustadt, Neunkirchner Straße 34
 Tel.: 02622/28073-0 Fax: 02622/28073-4
 office.wn@area-vermessung.at
 Wiener Neustadt am 02.09.2021 GZ 3367/21

Naturparkgemeinde Hohe Wand



Teilungsplan Wurzinger

www.hohewand.net

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gemäß Teilungsplan der AREA Vermessung ZT GmbH GZ 3367/21 vom 02.09.2021:

Die Übernahme der Trennstücke 2 und 3 ins öffentliche Gut der Gemeinde Hohe Wand-Maiersdorf
Entwidmung des Trennstückes 1 aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Hohe Wand-Maiersdorf und
Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 358 im Eigentum von Frau Mag. Dr. Reingard Huber-Wurzinger

Der Grundstückstausch ist flächengleich und schafft eine Straßengrundgrenze, in welcher der
Mindestabstand von 3 m zur Straßenachse geschaffen wird, wobei bisher dieser Mindestabstand nicht
besteht.

Die AREA Vermessung ZT GmbH wird ermächtigt den notwendigen Antrag zur Verbücherung nach § 15
LTG beim Vermessungsamt einzubringen.

Naturparkgemeinde Hohe Wand



Tagesordnung:

www.hohewand.net

Tagesordnungspunkte GR Sitzung Donnerstag, 30.09.2021, 19:30 Uhr

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 24.06.2021
2. Prüfungsausschuss
3. EVN Dienstbarkeitsvertrag neue Trafostation Nettingerstraße
4. Winterdienst
5. Teilungsplan Gerald Wöhrer - Übernahme in das öffentliche Gut
6. Teilungsplan Wurzinger – Übernahme in das öffentliche Gut und Entlassung aus dem öffentlichen Gut
- 7. *Baukostenzuschuss Steininger Anton und Jägersberger Anita***
8. Unterführung Landesstraße im Bereich Naturpark Hohe Wand
9. Berichte

7. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss beträgt laut bestehendem GR-Beschluss:

40% der Anschließungskosten für einheimische Bauwerber

Ansuchen ist eingelangt von:

Bauwerber	eingelangt am	GSTNR	GST Größe m ²	Aufschließungskosten	Höhe Zuschuss
Jägersberger Anita und Steininger Anton	16.09.2021	498/2 KG Stollhof	812	ATS 77.907,00 EUR 3.205,75	3.497,06

Naturparkgemeinde Hohe Wand

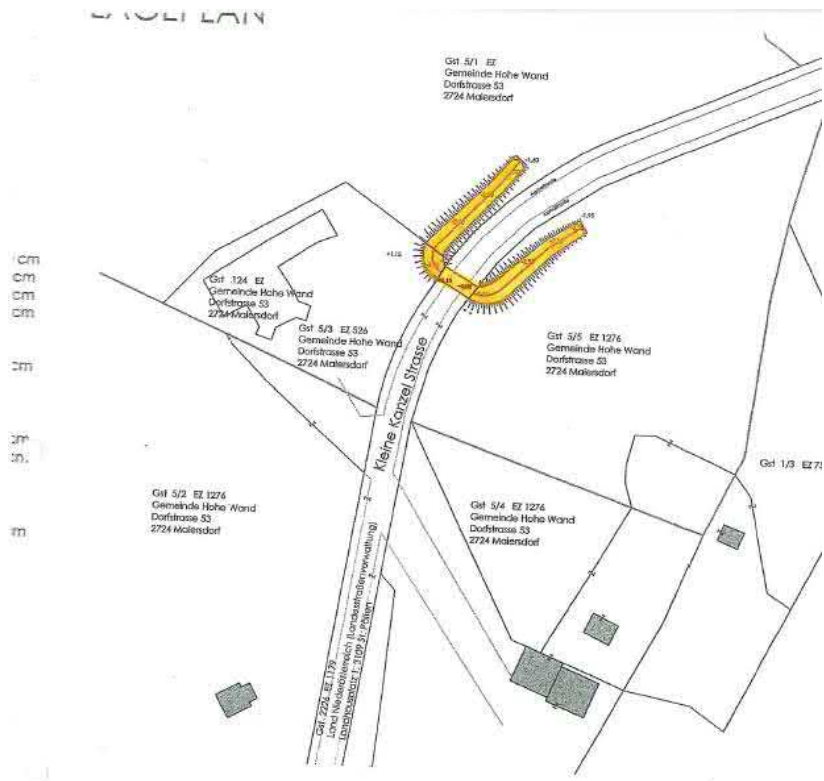


Tagesordnung:

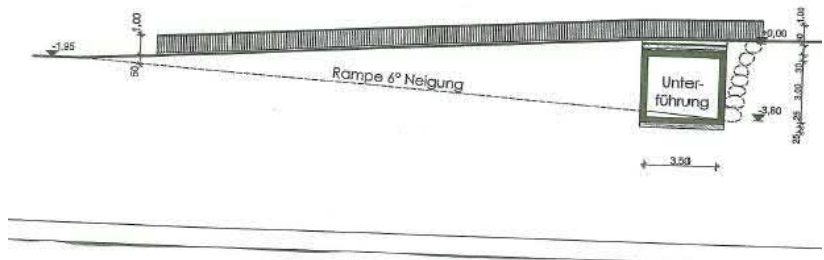
www.hohewand.net

Tagesordnungspunkte GR Sitzung Donnerstag, 30.09.2021, 19:30 Uhr

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 24.06.2021
2. Prüfungsausschuss
3. EVN Dienstbarkeitsvertrag neue Trafostation Nettingerstraße
4. Winterdienst
5. Teilungsplan Gerald Wöhrer - Übernahme in das öffentliche Gut
6. Teilungsplan Wurzinger – Übernahme in das öffentliche Gut und Entlassung aus dem öffentlichen Gut
7. Baukostenzuschuss Steininger Anton und Jägersberger Anita
- 8. Unterführung Landesstraße im Bereich Naturpark Hohe Wand**
9. Berichte



SCHNITT A-A



Naturparkgemeinde Hohe Wand



Unterführung Landesstraße im Bereich des Naturparks

www.hohewand.net

Für die zukünftige Bewirtschaftung seitens des Naturparks ist die Errichtung einer Unterführung der Landesstraße im Bereich des Naturparks erforderlich.

Sämtliche Kosten und Wartungsarbeiten werden seitens des Naturparks übernommen.

Land NÖ verpflichtet die BH Wiener Neustadt das Verfahren für das Gesamtprojekt (verkehrstechnisch, forst- und naturschutzrechtlich) abzuwickeln.

Die Gemeinde Hohe Wand muss als Grundeigentümer diese Verfahren beantragen bzw. zuzustimmen.

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen dem Naturparkverein, ...Adresse ergänzen... „Hohe Wand“ im folgenden kurz "Bewilligungswerber" genannt, und dem Land Niederösterreich vertreten durch die Gruppe Straße - Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4), Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten, im folgenden kurz "Land NÖ" genannt.

1. Gegenstand

Gegenstand des Übereinkommens ist die Regelung der Planung, der Errichtung, der Finanzierung sowie der Instandsetzung und der Instandhaltung der vom Bewilligungswerber geplanten Geh- und Radwegunterführung im Zuge der L 4188 bei Str.km 5,5 im Gemeindegebiet Hohe Wand in der KG Maiersdorf. Die näheren Details der geplanten baulichen Maßnahmen ist aus den beiliegenden Plan zu entnehmen (siehe Beilage 1, Einreichplan vom März 2021). Das Land NÖ gestattet dem Bewilligungswerber gemäß § 18 NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F. die Sondernutzung von Straßengrund für die vom Bewilligungswerber anlässlich der Errichtung der Geh- und Radwegunterführung im Zuge der L 4188 im Gemeindegebiet Hohe Wand entsprechend dem beiliegenden Plan.

Das Land NÖ gewährt dem Bewilligungswerber eine Ausnahmegenehmigung für die Errichtung der Geh- und Radwegunterführung gem. § 13b NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F im Bereich der L 4188.

2. Kosten

Die Finanzierung der Geh- und Radwegunterführung Objekt L 4188.02 erfolgt vom Bewilligungswerber. Die künftigen Kosten für den Betrieb, die Instandsetzung und die Instandhaltung der Straßenbrücke L 4188.02 über die Geh- und Radwegunterführung werden vom Land NÖ getragen, wobei der Bewilligungswerber hierzu einen einmaligen Kostenbeitrag gemäß Pkt. 8 des Übereinkommens leistet.

Allfällige Verlegungen von Einbauten sind für die Errichtung der Geh- und Radwegunterführung vom Bewilligungswerber zu veranlassen und auf seine Kosten durchzuführen.

3. Planung und Bauvorbereitung

Die Einreich- und Detailplanung, die Erstellung der Leistungsverzeichnisse für die Geh- und Radwegunterführung erfolgt durch und auf Kosten des Bewilligungswerbers in Abstimmung mit dem Land NÖ (NÖ Straßenbauabteilung 4 in Wr. Neustadt). Die jeweiligen aktuell gültigen Vertragsbestimmungen, Leistungsbeschreibungen und Merkblätter für den Straßen- und Brückenbau werden vom Land NÖ dem beauftragten Zivilingenieurbüro bzw.

Baumeister kostenlos zur Verfügung gestellt und sind zu verwenden. Für den Straßen- und Brückenbau sind während der Baudurchführung eine geeignete örtliche Bauaufsicht beizustellen, die sämtliche Bewehrungsabnahmen und sonstigen Überprüfungen durchzuführen hat und auch mit den Abrechnungssagenden zu betrauen ist. Seitens der NÖ Straßenbauabteilung 4, Wr. Neustadt (BA4) wird für den Straßen- und Brückenbau eine begleitende qualitative Bauaufsicht kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Bauprojekt und das Leistungsverzeichnis für die herzustellende Geh- und Radwegunterführung im Zuge der L 4188 sind mit dem Land NÖ abzustimmen und von diesem schriftlich freizugeben. Die erforderlichen Pläne sind sowohl digital als auch in Papier dem Land NÖ bereitzustellen.

4. Grundbenützung

Die Einlösung allenfalls benötigter Grundflächen von Dritten für die Errichtung der Geh- und Radwegunterführung wird vom Bewilligungswerber durchgeführt, wobei sämtliche Kosten hiervon vom Bewilligungswerber getragen werden. Die Durchführung bzw. die Veranlassung der Schlussvermessung und Herstellung der Grundbuchsordnung hat im Beisein des Landes NÖ durch den Bewilligungswerber auf seine Kosten zu erfolgen.

5. Behördenverfahren

Das Land NÖ verpflichtet sich bei der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt das Gesamtprojekt zur verkehrstechnischen (Verfahren gemäß § 12 NÖ Straßengesetz 1999), zur forstrechtlichen und zur naturschutzrechtlichen Beurteilung einzureichen. Sämtliche dafür erforderlichen Pläne sind dem Land NÖ dafür zur Verfügung zu stellen. Aus behördlichen Vorschriften resultierende Kosten der Geh- und Radwegunterführung im Zuge der L 4188 betreffend sind zur Gänze vom Bewilligungswerber zu tragen. Vor Baubeginn sind Bauablaufpläne samt Verkehrsregelungsplänen dem Land NÖ vorzulegen. Diese werden auch Grundlage für die zu erwirkenden straßenpolizeilichen Bewilligungen (gem. § 90 StVO 1960) sein. Zu dieser Verhandlung ist das Land NÖ (BA4) beizuziehen. Der Bewilligungswerber verpflichtet sich die aus behördlichen Vorschriften der straßenpolizeilichen Bewilligung (gem. § 90 StVO 1960) resultierenden Kosten im Zuge der L 4188 zur Gänze zu tragen.

6. Baudurchführung

Die Umsetzung (Vergabe und Baudurchführung) der straßen- und brückenbaulichen Maßnahmen im Zuge der L 4188 erfolgen durch den Bewilligungswerber durch einen befugten Auftragnehmer.

Die projektgemäße Durchführung der Arbeiten für die Geh- und Radwegunterführung ist von einem vom Bewilligungswerber zu beauftragenden Zivilingenieur zu überwachen. Weiters ist

vom Bewilligungswerber ein Prüfstatiker zu beauftragen, der die gesamte Statik des Objektes vor Baudurchführung zu überprüfen und freizugeben hat. Diese Prüfstatik ist dem Land NÖ vor Baubeginn zu übergeben.

Das Land NÖ wird durch Bedienstete des Landes Niederösterreich eine kostenlose begleitende qualitative Baukontrolle für den Straßen- und Brückenbau vornehmen. Nach Vertragsabschluss werden die Ansprechpartner für die begleitende qualitative Baukontrolle für den Straßen- und Brückenbau namhaft gemacht. Zu den Baubesprechungen (wenn erforderlich) sind Vertreter des NÖ Straßendienstes beizuziehen. Die Anweisungen bzw. Stellungnahmen der Vertreter des NÖ Straßendienstes sind in schriftlicher Form festzuhalten und den Baubesprechungsprotokollen anzuschließen. Der Zutritt zur Baustelle muss für diese Personen jederzeit möglich sein.

Die NÖ Straßenbauabteilung 4, Wr. Neustadt ist zeitgerecht (2 Wochen vor Beginn) über alle Bauphasen zu informieren, wobei Unterlagen für die Abnahmen rechtzeitig zu übergeben sind. Eventuell erforderliche Künetten im Bereich der L 4188 sind mit SVM – Material lt. ÖNORM B23131 (Stabilisiertes fließfähiges Verfüllmaterial) zu verfüllen! Die erforderlichen Übergriffe in den Asphaltsschichten bzw. deren Mischgutsorten und Schichtstärken sind entsprechend den Angaben der NÖ Straßenbauabteilung 4, Wr. Neustadt herzustellen.

Sämtliche einschlägigen technischen RVS insbesondere und EN-Normen bzw. ÖNORMEN, die mit dem Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist für die ausführenden Unternehmen Gültigkeit haben, sind auch für den gegenständlichen Vertrag verbindlich.

7. Errichtungskostentragung

Der Bewilligungswerber hat die Errichtungskosten für die straßen- und brückenbaulichen Maßnahmen im Zuge der L 4188 samt Bodenmarkierungen, entsprechend dem Lageplan zur Gänze zu tragen.

8. Bauliche und betriebliche Instandsetzung und Instandhaltung sowie Abbruch und Erneuerung

Die Kosten der baulichen und der betrieblichen Instandsetzung und Instandhaltung (inkl. Winterdienstbetreuung) der brückenbaulichen Maßnahme im Zuge der L 4188 werden dem Land NÖ vom Bewilligungswerber durch Überweisung einer finanziellen Abgeltung gemäß den Ablöserichtlinien 2002 in der Höhe von € 55.020,11 brutto für netto abgegolten.

Diese Werte beruhen auf der Vorschrift der Gruppe Straße.

Die Berechnung des endgültigen Bruttoablösekosten erfolgt auf Basis der tatsächlichen Baukosten für das Brückenobjekt (geprüfte Schlussrechnung). Nach erfolgter Übernahme und Abrechnung durch das Land NÖ wird der gesamte Ablösebetrag nach schriftlicher Aufforderung durch das Land NÖ innerhalb von 30 Tagen fällig. Bei nicht zeitgerechter

Zahlung von Forderungen des Landes NÖ sind Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. zu entrichten.

9. Übernahme

Rechtzeitig vor der gemeinsamen Übernahme ist zwischen dem Bewilligungswerber und dem Land NÖ eine technische Abnahme in Hinblick auf noch ausständige Arbeiten, Mängel, Bescheidaufgaben, etc. durchzuführen und ist dies in einem Protokoll festzuhalten. Die ordnungsgemäße Durchführung aller im gegenständlichen Übereinkommen festgelegten Maßnahmen und Auflagen ist nach Beendigung der Bauarbeiten und vor Verkehrsfreigabe im Rahmen einer gemeinsamen Übernahmeverhandlung festzustellen und in einer Niederschrift festzuhalten. Vom Land NÖ werden nur jene Bauwerke und Anlagen übernommen, welche unmittelbar für den Betrieb und der Erhaltung der L 4188 erforderlich sind, das sind die komplette Straßenbrücke inkl. Absturzsicherung am Brückenobjekt und die neue Bodenmarkierung.

Diese förmliche Übernahme samt Niederschrift ist unabdingbare Voraussetzung für eine Übertragung der straßen- und brückenbaulichen Maßnahmen im Zuge der L 4188 ins Eigentum des Landes NÖ. Weiters sind die Bestandsunterlagen in analoger und digitaler Form seitens des Bewilligungswerber dem Land NÖ zu übermitteln.

Nach § 5 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F darf die Auflassung von Landesstraßen oder von Teilen derselben nur verordnet werden, wenn diese von einem anderen Straßenerhalter als öffentliche Straße übernommen wird oder werden oder ein Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht. Für den Fall einer solchen Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land NÖ die Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dem neuen Straßenerhalter zur Kenntnis zu bringen und sich gemeinsam mit dem Bewilligungswerber auch um eine Übertragung der Rechte und Pflichten an den anderen Straßenerhalter zu bemühen. Einvernehmlich festgehalten wird, dass die Weiterbenützung zu den gleichen Bedingungen wie bisher vorgesehen ist und dies sowohl dem Ziel der Vertragsparteien als auch der bisherigen Verwaltungspraxis entspricht. Das Land NÖ wird darüber hinaus eine solche Auflassung gemäß § 5 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F. nicht aktiv betreiben.

10. Gewährleistung und Haftung

Die Vertragsteile haften im Rahmen dieses Übereinkommens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, das sind vorrangig ABGB und NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F.

Bei den Gewährleistungsfristen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen RVS zum Zeitpunkt der Vergabe. Treten Mängel oder Schäden an den übernommenen Anlagen auf, die der Gewährleistung unterliegen, so wird das Land NÖ den Bewilligungswerber hierüber in Kenntnis setzen. Der Bewilligungswerber hat die erforderlichen Schritte zur Mängel- bzw. Schadensbehebung im Einvernehmen mit dem Land NÖ umgehend einzuleiten.

Das Land NÖ ist auch zur Schlussfeststellung vom Bewilligungswerber beizuziehen; diese Schlussfeststellung ist auch gegenüber dem Land NÖ rechtsverbindlich.

11. Rechtskraft des Übereinkommens

Dieses Übereinkommen tritt mit beiderseitiger rechtsgültiger Unterfertigung in Kraft.

12. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsstandsvereinbarung ausgeschlossen ist, ist in erster Instanz das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten zuständig.

13. Schlussbestimmungen

Es wird ein Original dieses Übereinkommens errichtet, wobei der Bewilligungswerber eine Kopie der Vereinbarung erhält.

Sämtliche Steuern, Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Übereinkommens sind vom Bewilligungswerber zu übernehmen.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und so weiter.

Die Beilagen sind ein integrierter Bestandteil des Übereinkommens.

St. Pölten, am.....

Hohe Wand, am.....

Naturparkgemeinde Hohe Wand



Tagesordnung:

www.hohewand.net

Tagesordnungspunkte GR Sitzung Donnerstag, 30.09.2021, 19:30 Uhr

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 24.06.2021
2. Prüfungsausschuss
3. EVN Dienstbarkeitsvertrag neue Trafostation Nettingerstraße
4. Winterdienst
5. Teilungsplan Gerald Wöhrer - Übernahme in das öffentliche Gut
6. Teilungsplan Wurzinger – Übernahme in das öffentliche Gut und Entlassung aus dem öffentlichen Gut
7. Baukostenzuschuss Steininger Anton und Jägersberger Anita
8. Unterführung Landesstraße im Bereich Naturpark Hohe Wand
- 9. Berichte**

Naturparkgemeinde Hohe Wand



www.hohewand.net

9. Berichte

Bürgermeister

- Zuleitungen zum Blaulichtzentrum wurden hergestellt
- Bereich Kinderspielplatz wurde fertiggestellt
- Parkplätze Felbring ist erster KV eingelangt, weitere Schritte mit Gde. Winzendorf und Felbring klären
- Raumordnung, aufgrund Natura 2000 und naturschutzfachlicher Gutachten wird sich Abwicklung verzögern.
- Verbreiterung der Hohen Wandstraße, Baubeginn am 27.10.2021
 - Nachtsperren von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr
 - Tagsüber einspurig befahrbar – Ampelregelung
- A1 Breitband von Gaaden nach Maiersdorf, Anschlussmöglichkeit Neue Welt Straße, Blaulichtzentrum

Naturparkgemeinde Hohe Wand



www.hohewand.net

9. Berichte

Vizebürgermeisterin

- Impfbus am 15.10.2021 von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr in der Gemeinde
- Teilnahme beim Kurzbesuch des Arbeitsminister Kocher zu einer Wanderung auf der Hohen Wand